

**Verordnung  
des Regierungspräsidiums Chemnitz  
über die Festlegung eines Planungsgebietes zur Sicherung der Planung für den  
Bau der Zschopauer Straße (B 174) zwischen Cervantesstraße und Gornauer  
Straße in Chemnitz**

**Vom 20. Januar 2004**

Aufgrund von § 9a Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 2003 (BGBl. I S. 286) in Verbindung mit der [Verordnung der Sächsischen Staatsregierung über Zuständigkeiten nach dem Bundesfernstraßengesetz \(FStrGZuVO\)](#) vom 15. Dezember 1992 (SächsGVBl. 1993 S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit vom 6. September 1994 (SächsGVBl. S. 1561) wird verordnet:

**§ 1**

(1) Zur Sicherung der Planung für das Verkehrsbauvorhaben Zschopauer Straße (B 174) zwischen Cervantesstraße und Gornauer Straße wird ein Planungsgebiet in der Stadt Chemnitz festgelegt. Es wird durch eine Linie begrenzt die bei Punkt 1 beginnt, über die Punkte 2 bis 9 verläuft und wieder zum Punkt 1 führt und dort endet. Die Lagebezeichnung der Punkte ist nachfolgend aufgeführt:

<b>Punkt-Nr.</b>	<b>Lagebezeichnung der Grenzpunkte des Planungsgebietes</b>
1	Gelegen auf der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 348 der Gemarkung Adelsberg im Abstand von 23 m zur nordöstlichen Flurstücksgrenze 442/1 der Gemarkung Reichenhain (Straßenflurstück B 174); von hier verläuft die Linie in südöstlicher Richtung im Abstand von 23 m parallel zur nordöstlichen Grenze des Flurstückes 442/1 der Gemarkung Reichenhain (Straßenflurstück B 174) zu Punkt 2.
2	Gelegen auf der südöstlichen Grenze des Flurstückes 893 der Gemarkung Adelsberg im Abstand von 23 m zur nordöstlichen Flurstücksgrenze 442/1 der Gemarkung Reichenhain (Straßenflurstück B 174); von hier verläuft die Linie in südöstlicher Richtung geradlinig zu Punkt 3.
3	Schnittpunkt der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 938 der Gemarkung Adelsberg mit der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 442/1 der Gemarkung Reichenhain (Straßenflurstück B 174); von hier verläuft die Linie entlang der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 442/1 der Gemarkung Reichenhain (Straßenflurstück B 174) und weiter entlang der östlichen Grenze des Flurstückes 442/3 der Gemarkung Reichenhain (ebenfalls Straßenflurstück B 174) bis zum Punkt 4.
4	Gelegen auf der nordöstlichen Grenze des Flurstückes 442/3 der Gemarkung Reichenhain (Straßenflurstück B 174) und dort in einer Entfernung von 10 m südlich des nordwestlichen Eckpunktes des Flurstückes 990 der Gemarkung Adelsberg; von hier verläuft die Linie in südwestlicher Richtung, das Flurstück 442/3 der Gemarkung Reichenhain (Straßenflurstück B 174) querend, entlang der südöstlichen Grenzen der Flurstücke 279, 280, 283 und 284 der Gemarkung Reichenhain bis zum Punkt 5.
5	Gelegen am südwestlichen Eckpunkt des Flurstückes 279 der Gemarkung Reichenhain; von hier verläuft die Linie geradlinig in nördlicher Richtung die Flurstücke 265/5 und 259 der Gemarkung Reichenhain querend bis zum Punkt 6.
6	Gelegen auf der Grenze zwischen den Flurstücken 259 und 252 der Gemarkung Reichenhain in einem Abstand von 110 m vom nordöstlich vorhandenen Schnittpunkt dieser gemeinsamen Grenze mit der südwestlichen Grenze des Flurstückes 442/1 der Gemarkung Reichenhain (Straßenflurstück B 174); von hier verläuft die Linie die Flurstücke 252 und 251d der Gemarkung Reichenhain in nördlicher Richtung querend bis zum Punkt 7.
7	Südlicher Eckpunkt des Flurstückes 251/1 der Gemarkung Reichenhain; von hier verläuft die Linie die Flurstücke 251/1, 252/2, 251a und 251e geradlinig in nordwestlicher Richtung querend bis zum Punkt 8.
8	Befindet sich auf der gemeinsamen Grenze der Flurstücke 251e und 241 der Gemarkung Reichenhain in einer Entfernung von 23 m vom nordöstlich gelegenen Schnittpunkt dieser Grenze mit der südwestlichen Grenze des Flurstückes 442/1 der Gemarkung Reichenhain (Straßenflurstück B 174); von hier aus verläuft die Linie in nordwestlicher Richtung im Abstand von 23 m parallel zur südwestlichen Grenze des Flurstückes 442/1 der Gemarkung Reichenhain (Straßenflurstück B 174) bis zum Punkt 9.
9	Gelegen auf der Grenze der beiden Flurstücke 148 und 186/7 der Gemarkung Reichenhain in einem Abstand von 23 m zum nördlichen Eckpunkt des Flurstückes 186/3 der Gemarkung Reichenhain; von hier verläuft die Linie geradlinig bis zum Punkt 1.
1	Gelegen auf der nordwestlichen Grenze des Flurstückes 348 der Gemarkung Adelsberg im Abstand von 23 m zur nordöstlichen Flurstücksgrenze 442/1 der Gemarkung Reichenhain (Straßenflurstück B 174).

Die von diesem Planungsgebiet erfassten Flurstücke und ihre Betroffenheit sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt:

<b>Lfd. Nr.</b>	<b>Flurstück</b>	<b>Gemarkung</b>	<b>Bestandteil am Planungsgebiet</b>	<b>dargestellt in Teilkarte</b>
1	348	Adelsberg	teilweise	1
2	349	Adelsberg	teilweise	1
3	350	Adelsberg	teilweise	1
4	351	Adelsberg	teilweise	1
5	381	Adelsberg	teilweise	1
6	400	Adelsberg	teilweise	1
7	401	Adelsberg	teilweise	1
8	402	Adelsberg	vollständig	1
9	403/1	Adelsberg	teilweise	1

10	404/1	Adelsberg	teilweise	1
11	404/14	Adelsberg	teilweise	1
12	404/15	Adelsberg	teilweise	1
13	441/1	Adelsberg	teilweise	1
14	443/1	Adelsberg	teilweise	1+2
15	443/2	Adelsberg	teilweise	1+2
16	443/3	Adelsberg	teilweise	1
17	444	Adelsberg	teilweise	2
18	688	Adelsberg	teilweise	2
19	689/1	Adelsberg	teilweise	2+3
20	689/2	Adelsberg	teilweise	2+3
21	689/3	Adelsberg	teilweise	2+3
22	796/2	Adelsberg	teilweise	2
23	875/1	Adelsberg	teilweise	2+3
24	875/2	Adelsberg	teilweise	3
25	876	Adelsberg	teilweise	3
26	884	Adelsberg	teilweise	3
27	886	Adelsberg	teilweise	3
28	888	Adelsberg	teilweise	3
29	892/5	Adelsberg	teilweise	3+4
30	893	Adelsberg	teilweise	4
31	894/3	Adelsberg	teilweise	4
32	894/4	Adelsberg	teilweise	4
33	894/5	Adelsberg	teilweise	4
34	933	Adelsberg	teilweise	4
35	934/1	Adelsberg	teilweise	4
36	934/2	Adelsberg	teilweise	4
37	935	Adelsberg	teilweise	4
38	186/3	Reichenhain	vollständig	1
39	186/7	Reichenhain	teilweise	1
40	187a	Reichenhain	teilweise	1
41	187b	Reichenhain	teilweise	1
42	187c	Reichenhain	teilweise	1
43	187d	Reichenhain	teilweise	1
44	187e	Reichenhain	teilweise	1
45	187f	Reichenhain	teilweise	1
46	187g	Reichenhain	teilweise	1
47	187h	Reichenhain	teilweise	1
48	187i	Reichenhain	teilweise	1
49	187k	Reichenhain	teilweise	1
50	187l	Reichenhain	teilweise	1
51	187m	Reichenhain	teilweise	1
52	187n	Reichenhain	teilweise	1+2
53	219/1	Reichenhain	teilweise	2

54	219/2	Reichenhain	teilweise	2
55	219/3	Reichenhain	teilweise	2
56	220	Reichenhain	teilweise	2
57	221/1	Reichenhain	teilweise	2
58	221/2	Reichenhain	teilweise	2
59	223/13	Reichenhain	teilweise	3
60	223/18	Reichenhain	teilweise	2+3
61	223/3	Reichenhain	teilweise	2+3
62	223/4	Reichenhain	teilweise	3
63	236/2	Reichenhain	teilweise	3
64	240a	Reichenhain	vollständig	3
65	241	Reichenhain	teilweise	4
66	242/1	Reichenhain	teilweise	3+4
67	251/1	Reichenhain	teilweise	4
68	251/2	Reichenhain	teilweise	4
69	251a	Reichenhain	teilweise	4
70	251d	Reichenhain	teilweise	4
71	251e	Reichenhain	teilweise	4
72	252	Reichenhain	teilweise	4/5
73	259	Reichenhain	teilweise	5+6
74	265/5	Reichenhain	teilweise	6+7
75	279	Reichenhain	teilweise	7
76	280	Reichenhain	vollständig	7
77	283	Reichenhain	vollständig	7
78	284	Reichenhain	vollständig	7
79	442/1	Reichenhain	teilweise	1-6
80	442/3	Reichenhain	teilweise	1-7
81	457	Reichenhain	teilweise	1

(2) Auf die Festlegung des Planungsgebietes wird in der Stadt Chemnitz hingewiesen.

Das festgelegte Planungsgebiet und seine Grenzen sind aus einer Übersichtskarte mit sieben Teilkarten ersichtlich, die während der Dauer der Festlegung des Planungsgebietes in der Stadt Chemnitz, im Stadtentwicklungsamt, Abteilung Verkehrsplanung, Annaberger Straße 93 im 4. Stock während der Dienststunden zur Einsicht ausliegen.

## § 2

Vom Tage des In-Kraft-Tretens der Verordnung an dürfen auf den im Planungsgebiet liegenden Flächen wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Ausnahmen können nach § 9a Abs. 5 Bundesfernstraßengesetz zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegen stehen. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Form vor dem In-Kraft-Treten der Verordnung begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden nach § 9a Abs. 1 Satz 2 und 3 Satz 4 Bundesfernstraßengesetz hiervon nicht berührt. Zuwiderhandlungen können gemäß § 23 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz als Ordnungswidrigkeit geahndet werden.

## § 3

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren nach § 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in Verbindung mit § 1 des [Verwaltungsverfahrensgesetzes](#)

für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2003 (SächsGVBl. S. 614) oder zu dem Zeitpunkt, zu dem den Betroffenen nach § 73 Abs. 3 VwVfG Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen, außer Kraft, spätestens jedoch zwei Jahre nach ihrem In-Kraft-Treten.

Chemnitz, den 20. Januar 2004

**Regierungspräsidium Chemnitz**

**Noltze**

**Regierungspräsident**